

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 im Juli 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts

Auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstands vom 6. Juli 2020 und vom 7. Juli 2020 sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats vom jeweils gleichen Tag wurde das Genehmigte Kapital 2018 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung teilweise ausgenutzt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde von EUR 26.523.240,00 um EUR 2.652.320,00 auf EUR 29.175.560,00 durch Ausgabe von 1.326.160 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2020 (die „**Neuen Aktien**“), gegen Bareinlagen erhöht. Dabei wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am 8. Juli 2020 wirksam.

Das Volumen der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2018 unter Bezugsrechtsausschluss entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von (i) rund 7,8 % bezogen auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2018 am 13. September 2018 vorhandene Grundkapital und (ii) knapp 10 % bezogen auf das zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 am 7. Juli 2020 vorhandene Grundkapital. Die im Genehmigten Kapital 2018 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Die Neuen Aktien wurden durch die MainFirst Bank Aktiengesellschaft („**MainFirst**“) gezeichnet. MainFirst war verpflichtet, diese Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung bei qualifizierten Anlegern mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) zu platzieren. Die Neuen Aktien wurden gemäß dem Beschluss des Vorstands vom 7. Juli 2020 zum Platzierungspreis von EUR 24,40 je Aktie ausgegeben. Der Aufsichtsrat hat diesem Beschluss des Vorstands über die Festlegung des Platzierungspreises mit Beschluss vom selben Tag zugestimmt.

Die Neuen Aktien wurden am 8. Juli 2020 prospektfrei zum Handel im regulierten Markt sowie gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und am 9. Juli 2020 in die bestehende Notierung einbezogen. Erster Handelstag der Neuen Aktien war der 9. Juli 2020. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug rund EUR 32,35 Millionen. Der Nettoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung ist von der Gesellschaft zur Fortführung der bisherigen Wachstumsstrategie verwendet worden.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2018 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der festgesetzte Platzierungspreis je Neuer Aktie in Höhe von EUR 24,40 lag 5 % unter dem 3-Tages-Durchschnittskurs der Aktie von EUR 25,67.

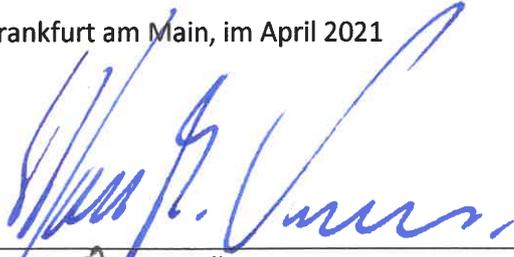
Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie das Erfordernis der Erstellung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts für das Bezugsangebot hätten eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung zum aktuellen Börsenkurs und den auf knapp 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionärinnen und Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der Neuen Aktien zum aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionärinnen und Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2018 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt. Der Vorstand ist auf Basis des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. September 2018 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung noch bis zum 4. September 2023 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.332.190,00 zu erhöhen. Unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 soll das Genehmigte Kapital 2018 aufgehoben und durch ein Genehmigtes Kapital 2021 ersetzt werden.

Frankfurt am Main, im April 2021



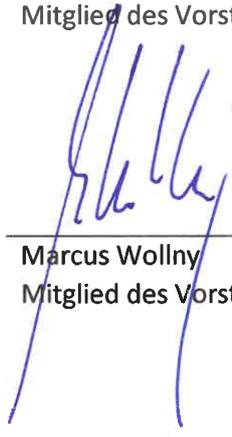
Dr. Stefan M. Knoll
Vorsitzender des Vorstands



Stephan Schinnenburg
Mitglied des Vorstands



Dr. Karsten Paetzmann
Mitglied des Vorstands



Marcus Wollny
Mitglied des Vorstands